

## **Vereinssatzung des gemeinnützigen Vereins**

„Bürgerinitiative Schützt Potsdam e.V.“

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative schützt Potsdam e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und der Sitz des Vereins ist Potsdam.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist der Schutz, die Förderung und der Erhalt des UNESCO-Welterbe Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Potsdam, des Naturschutzgebietes Pfaueninsel und Havelseen, sowie der umliegenden Naherholungs- und Naturschutzgebiete, insbesondere des FFH-Gebietes „Sacrower See und Königswald“. Des Weiteren bezweckt der Verein die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen in dieser Region im Wasser, zu Lande und in der Luft.

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Aufklärung und Information der Brandenburger und Berliner Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer demokratisch gewählten Vertreter, insbesondere durch Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Seminare, Workshops, Diskussions- und sonstige Veranstaltungen sowie durch Publikationen und Dokumentationen. Darüber hinaus werden durch den Verein wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen aufbereitet und Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Ergebnisse unterstützt, insbesondere im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mehrheitlich. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die natürlichen und juristischen Mitglieder haben ihre jeweiligen Mitgliedsbeiträge pro Mitglied und Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragssatzung geregelt.

## **§ 4 Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vor-sitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Einer der beiden Vorsitzenden übt zusätzlich das Amt des/der Vorstandssprechers/in aus.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht zusätzlich zu den unter Ziff.1 genannten Personen aus den jeweiligen Vorsitzenden der Ortsgruppen bzw. regionalen Untergliederungen und den Vorsitzenden der Fachgruppen.

Die Orts- und Fachgruppen werden bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand(s. Ziff.1) eingerichtet.

Deren Vorsitzende werden von den Ortsgruppen bzw. Fachgruppen gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ernannt.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist von Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist einer der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vor-sitzende. Sollten alle Ebengenannten dazu nicht in der Lage sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 5 a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen:**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre **Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können** oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können (z.B. mittels Zuteilung eines separaten Logins oder geeigneten Passwortes) und die Datenschutz-Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden.

(3) Die „**Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen**“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte:

a) an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

(Postfach 60 14 62, 14414 Potsdam)

b) an Ars Sacrow e.V. (Weinmeisterweg 9, 14469 Potsdam)

jeweils zum ausschließlichen gemeinnützigen Zwecke der Verwendung für Umwelt- und Natur- oder Welterbe-Schutzmaßnahmen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch Beschluss der fortgesetzten Gründungsversammlung der stimmberechtigten Mitglieder vom 09. März 2011 geändert und neu gefasst worden. Durch einstimmige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30. November 2021 wurden weitere Veränderungen, insbesondere die Einführung des § 5a (Online-Mitgliederversammlungen) vorgenommen. Neufassungen treten jeweils am Tag der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 30.11.2021

Für den geschäftsführenden Vorstand der gem. Bürgerinitiative „Schützt Potsdam e.V.“ die nachstehend die Unterschriften eines der Vorsitzenden / der Stellv. Vorsitzende(r) / der Schatzmeister/in bzw. Kassierer/in: